



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
Aktenzeichen: 32 30 02

Niederkrüchten, den 18.02.2011

Vorlagen-Nr. 290 -2009/2014
Datum: 14.02.2011
Sachbearbeiter: Thomas Lankes

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

01.03.2011

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 29. Mai 2011

Sachverhalt:

Der Verein "Niederkrüchten macht mobil" in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 30. Januar 2011 - hier eingegangen am 14. Februar 2011 - einen verkaufsoffenen Sonntag am 29. Mai 2011 beantragt.

Diesem Antrag sollte durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW -) entsprochen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o. g. Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben werden. Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 des LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss schlägt dem Rat vor, die als Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 29. Mai 2011 zu beschließen.

Anlagen:



Entwurf - Ordnungsbehördliche Verordnung.pdf Schreiben Gewerbefest.PDF

In Vertretung
gez. Blech